

Flächennutzungsplan Stadt Beeskow - Änderung Nr. 64

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 11.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 12.12.2017

Stand der Planung: Oktober 2017

Vorlage zur Abwägung im Bauausschuss am 20.03.2018 / in der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2018

Stand der Vorlage: 16.02.2018

Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange, die nur im Rahmen der Beteiligung nach § 4(1) BauGB (frühzeitige Beteiligung) eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch nicht mehr im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB, sind **rot** gekennzeichnet.

Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange, die nur im Rahmen der Beteiligung zum im Parallelverfahren befindlichen BP Nr. 22, der ca. 50% der Fläche der 64.FNP-Änderung beinhaltet, sind **grün** gekennzeichnet. Ist nur im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme eingegangen, ist diese ebenfalls mit aufgenommen.

lfd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
A – Nachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB								
01)	Gemeinde Rietz-Neuendorf 15.01.2018		▪ keine Einwände (Formblatt)	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				

Ifd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
B – Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB								
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 10.01.2018							
01a)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Bauleitplanung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
01b)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Naturschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
01c)	Landkreis Oder-Spree Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz SG Abwehrender Brandschutz, AAO und Kreisausbildung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dem Vorhaben wird seitens der Brandschutzdienststelle unter Beachtung folgender Punkte zugestimmt: ▪ Die Stadt Beeskow hat als örtlicher Träger des Brandschutzes (3 „ BbgBKG) in ihrem Bereich die Löschwasserversorgung zu gewährleisten (§ 3 BbgBKG). Dem Vorhaben sind im Verlauf aktuelle Löschwassernachweise (gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG nach DVGW W 405 beizufügen. Die Löschwasserversorgung ist grundsätzlich gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind (Pkt. 3.1 VVBbgBKG). ▪ Hinweis - In späteren Verfahren können als Nachweis für die gesicherte Versorgung die schriftliche Versorgung des Wasserversorgers / Zweckverbandes über die Standorte der Hydranten sowie die verfügbare Löschwassermenge angesehen werden. Ist die Versorgung durch die Trinkwasserversorgung (Hydranten) nicht gegeben, muß die Versorgung über normgerechte Alternativen gesichert werden. Dies wären unerschöpfliche offene Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise für nachfolgende Planungsebenen 				

			<p>(ggf. mit normgerechten Sauganschluß (DIN 14244), bei einziger Entnahmemöglichkeit auch frostsicher, Löschwasserbrunnen (DIN 14220), Löschwasserteiche (DIN 14210) oder unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230). Die nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich max. 300 m von jedem Gebäudeteil entfernt befinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Gebiet muß mit öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen werden. Eine Sackgassensituation muß vermieden werden, ggf. muß ein Wendehammer, ausreichend dimensioniert für Feuerwehrfahrzeuge, geschaffen werden. Verkehrsflächen, welche gleichzeitig Feuerwehrflächen (z.B. Feuerwehruzufahrten, Feuerwehrstellfläche) sind, müssen mind. die Anforderungen der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ erfüllen. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen u. ggf. operativ-taktisch über die Brandschutzdienststelle anzustimmen. ▪ Hinweis - werden Gebäudeteile weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt geplant, können bei späteren Genehmigungsverfahren Feuerwehruzufahrten bzw. Feuerwehrflächen gemäß der „Richtlinien der Flächen für die Feuerwehr“ verlangt werden. (BbgBO) 				
02)	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Frankfurt (Oder) 05.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die 64. FNP-Änderung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
03)	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beeskow 14.03.2017		<ul style="list-style-type: none"> • Die Stadt Beeskow plant die Festsetzung eines Wohngebietes im Außenbereich mit einer Größe von 1,5 ha. Der FNP der Stadt Beeskow stellt Landwirtschaftsfläche auf der geplanten Fläche dar und wird im Parallelverfahren geändert. Lt. LEP B-B erfüllt Beeskow mittelzentrale Funktionen. Hier ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen grundsätzlich zulässig (Ziel 4.5 (1) Nr. 1 LEP B-B), wenn sie an vorhandenes Siedlungsgebiet anschließen (Ziel 4.2 LEP B-B). Der Geltungsbereich ist im 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt, bezüglich des Hochwasserschutzes bestehen lt. Landesamt für Umwelt keine besonderen Anforderungen, die Belange des Naturschutzes sind im Umweltbericht und Artenschutzbericht zum BP abgearbeitet worden. 			

			<p>Norden an den Ortsteil Radinkendorf angeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die geplante Fläche grenzt an den in der Festlegungskarte 1 LEP B-B festgelegten Freiraumverbund und an den dargestellten Risikobereich Hochwasser. Den Belangen des Naturschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist bei der Planung ein besonderes Gewicht beizumessen. 				
04)	Deutsche Telekom Technik GmbH 08.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> Die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 64 der Stadt Beeskow wird zur Kenntnis genommen. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Detaillierte Stellungnahmen werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem FNP zu entwickelnden BP abgegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
05)	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände 12.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> Nach Durchsicht des Umweltberichtes wird die Zustimmung der Naturschutzverbände aufrechterhalten, wenn alle im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsmaßnahmen in die Satzung zum BP aufgenommen werden. Hinsichtlich der Kompensationspflanzungen wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich einheimische standortgerechte Laubgehölzarten (einschl. regional typische Hochstamm- Obst- und Wildgehölze) zu verwerten sind. Nachfolgender Hinweis aus der Stellungnahme vom 07.03.2017 wird weiterhin aufrecht erhalten: <i>Allerdings handelt es sich hier um eine Planung im Außenbereich. Vor der Inanspruchnahme neuer Flächen sind vorhandene verfügbare Bebauungsflächen / Baulücken zu verwerten. Darüber hinaus bestehender Bedarf ist nachvollziehbar zu begründen.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Stellungnahme thematisiert in ihren Aussagen den im Parallelverfahren befindlichen BP Nr. 22, hier sind die standortgerechten Laubgehölze bereits Bestandteil der textlichen Festsetzung des BP Nr. 6, für Obstgehölze werden außer „standortgerecht, einheimisch“ keine Vorgaben gemacht. Die Anregung wird wie folgt behandelt: unter Punkt I.1 „Veranlassung und Erforderlichkeit“ der Begründung zum Entwurf des BP (Parallelverfahren zur FNP-Änderung 64) ist die Notwendigkeit zur Ausweisung von Wohnbauflächen für den Eigenheimbau beschrieben. Die Stadt Beeskow kann bestehende Nachfragen nach Grundstücken nicht bedienen, sodaß eine Schwächung des Mittelzentrums insbesondere durch Abwanderung junger Familien zu befürchten ist, wenn nicht entsprechende Bauplätze bereitgestellt werden können. 			
06)	E.DIS Netz GmbH		<ul style="list-style-type: none"> Es bestehen keine Einwände gegen die Pla- 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Informa- 			

	Beeskow 05.01.2018		<p>nung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Stellungnahme vom 02.03.2017 ist inhaltlich weiterhin gültig. (Inhalt der vorgenannten Stellungnahme: Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Stromversorgungsanlagen des Unternehmens. Die elektrotechnische Grunderschließung des Plangebietes erfordert die Neuerrichtung eines Niederspannungskabelnetzes entlang der geplanten Straße. Sobald es die konkreten Planungen gestatten, sollte der Erschließungsträger bei der e.dis einen Antrag auf die elektrotechnische Grunderschließung des Plangebietes stellen. Neben der Anzahl und Lage der Baugrundstücke sind dabei ebenfalls Angaben des elektrischen Leistungsbedarfs von weiteren elektrischen Abnahmestellen (z.B. Pumpwerke für Abwasseranlagen, Straßenbeleuchtung) erforderlich. Nach Vorlage eines entsprechenden Antrages wird durch die e.dis ein Angebot zur elektrotechnischen Grunderschließung unterbreitet.) 	tion für nachfolgende Planungen/ für die Ausführung				
07)	Landesbetrieb Straßenwesen Frankfurt (Oder) 24.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> Nach Sichtung der Unterlagen wird festgestellt, dass Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
08)	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 03.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Die in der 1. Stellungnahme (frühzeitige Beteiligung) getroffenen Aussagen behalten ihre Gültigkeit (Inhalt der Stellungnahme: <i>Keine Einwendungen, Keine eigenen Planungen und Maßnahmen, Der Planbereich liegt vollständig innerhalb des nach § 7 BBergG erteilten Erlaubnisfeldes Reudnitz (Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen). Rechtsinhaberin ist die Bayerngas AG München. Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Bayerngas AG ist beteiligt worden (keine Rückantwort, somit ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen) 				
09)	Wasser- und Bodenverband "Mittlere Spree"		<ul style="list-style-type: none"> Der Verband gibt seine Zustimmung mit folgenden Forderungen/ Hinweisen: Das Plangebiet grenzt direkt an ein Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				

	Beeskow 19.12.2017		<p>2. Ordnung (offener Graben und tlw. Verrohrung; Kataster-Nr. 214000).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsprechend Wasserhaushaltsgesetz und Brandenburgischem Wassergesetz sind Anlieger dazu anzuhalten, an dem vom Verband zu unterhaltenden Gewässern einseitig einen mindestens 5 m breiten Arbeitsstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, für die maschinelle Unterhaltung vorzuhalten. Der Streifen darf weder bebaut, bepflanzt noch eingezäunt werden. ▪ Das auf den dann bebauten Grundstücken anfallende Regenwasser ist auf diesen zu versickern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise an folgende Planungsebenen ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
10)	Landesamt für Bauen und Verkehr Hoppegarten 16.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die FNP-Änderung 64 bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Für die Verkehrsbereiche Straßen, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen, nicht vor. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
11)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Cottbus 12.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden von der Planung nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
12)	Landesamt für Umwelt (LfU) Potsdam 12.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutz • Verkehrs- und Gewerbelärm – Die Ortslage Radinkendorf wird über die Radinkendorfer Straße erschlossen. Auf der Grundlage der Verkehrslärmkartierung des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass verkehrsbedingte Emissionen im Plangebiet nicht auszuschließen sind. Im Geltungsbereich bzw. räumlichen Zusammenhang der 64. Änderung befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen bzw. emittierenden Anlagen. • Begründung und Umweltbericht - Den Ausführungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise an die Ausführung 				

		<p>rungen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wird gefolgt. Negative Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch sind primär durch baubedingte temporäre Emissionen zu befürchten. Diese sind nach Maßgabe des Brandenburgischen Lärmimmissionsgesetzes (22.07.1999), der Richtlinie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (29.08.2002) und die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ (19.08.1970) zu mindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fazit – der vorliegende FNP entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand bestehen gegen die geplanten Änderungen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken den Ausführungen des Umweltberichts wird gefolgt. Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, dass durch das Vorhaben evtl. schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchG zu erwarten sind, sind auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen und ggf. die Erstellung von Fachgutachten erforderlich. • Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundsätzliche Hinweise: während der Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 (1) WHG). Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 (4) Satz 1 BbgWG zur 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise an die Ausführung, eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort ist vorgesehen 				
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>Versickerung gebracht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 64 befindet sich nach den vorliegenden Hochwassergefahren- sowie Hochwasserrisikokarten nicht in einem Hochwasserrisikogebiet i.S.d. § 73 (1) Satz 1 des WHG. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aussage wird zur Kenntnis genommen 				
13)	Deutscher Wetterdienst Potsdam 20.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> • Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
14)	Landesbetrieb Forst, untere Forstbehörde Briesen 17.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> • Die direkt angrenzende Fläche südlich des Änderungs-Bereichs, östlich der Radinkendorfer Straße, ist ausschließlich nur über den vorhandenen Feldweg möglich. Der vorhandene Feldweg dient zur Zeit als Wirtschaftsweg, um eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 4 LWaldG und zur Ausübung und Wahrnehmung der forstbehördlichen Tätigkeiten zu gewährleisten. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 4 LWaldG muß nachhaltig, pfleglich und sachgemäß erfolgen. Die nachhaltige Bewirtschaftung soll die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion stetig und auf Dauer gewährleisten. Zur nachhaltigen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört insbesondere dass nach § 4 (3) Satz 8 LWALG eine Walderschließung so zu gestalten ist, dass den Waldfunktionen ausreichend Rechnung getragen wird. Da zur Gewährleistung dieser Maßnahmen keine anderen Möglichkeiten vorhanden sind, ist die dauerhafte Erhaltung des Wirtschaftsweges festzusetzen. Vorbehaltlich der Forderung zum Wirtschaftsweg für den Wald bestehen keine Einwände von Seiten der unteren Forstbehörde. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweis für die nachfolgenden Planungsebenen (im im Parallelverfahren befindlichen BP Nr. 22 ist der Sachverhalt berücksichtigt) 				
15)	EWE Netz GmbH Beeskow 19.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE ergeben, sollen dafür die 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise für nachfolgende Planungsebenen und die Ausführung 				

			<p>gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuerstellung. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind vom Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die EWE hat keine weiteren Bedenken/ Anregungen. 				
16)	50Hertz Transmission GmbH Berlin 28.12.2018		<ul style="list-style-type: none"> Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen, es sind auch keine in nächster Zeit geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
17)	Storengy Deutschland GmbH Berlin 19.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt. Hinweis: die zum Konzern gehörende ENGIE E&P Deutschland GmbH könnte ggf. betroffen sein. es wird empfohlen, diese Gesellschaft ebenfalls zu beteiligen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt Die Beteiligung ist erfolgt, es sind keine Anlagen des Unternehmens im Planbereich vorhanden. 			
18)	Engie E&P Deutschland GmbH Lingen 08.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> Eine Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen des Unternehmens liegen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
19)	Mineralölverbundleitung GmbH (MVL) Schwedt 14.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> Es wird kein Einwand erhoben, da sich im Planbereich keine Anlagen oder Anlagenteile des Unternehmens befinden, bzw. diese vom Vorhaben nicht beeinflusst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
20)	GDMcom Leipzig 10.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> Die GDMcom handelt in Vollmacht der ONTRAS Gastransport GmbH und der VNG Gasspeicher GmbH (VGS). Das Vorhaben berührt keine Anlagen und keine zur Zeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS. Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			

			Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mind. 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.				
21)	Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion O- der-Spree/Frankfurt (Oder) Fürstenwalde 15.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände/ Anmerkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
22)	Zentraldienst Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseiti- gungsdienst Zossen 03.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Beplanung des BP-Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. ▪ Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für die nachfolgenden Planungsebenen 			
23)	Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienstlei- stungen der Bundes- wehr Bonn 08.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen gegen die Planung keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
24)	Bundesagentur für Arbeit Frankfurt (Oder) 14.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Belange der Bundesagentur werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es sind keine Einrichtungen der Bundesagentur im betreffenden Gebiet vorhanden bzw. geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
25)	Zweckverband Was- serversorgung und Abwasserentsorgung Beeskow und Umland 09.03.2017		<ul style="list-style-type: none"> • Straßenbegleitend zum BP-Gebiet verläuft die Trinkwasserversorgungshauptleitung für den Ort Radinkendorf. Eine trinkwasserseitige Erschließung des BP-Gebietes ist möglich. (Ein Bestandsplan ist der Stellungnahme beigefügt - die Leitung, eine TW-Itg. AZ 100 befindet sich straßenbegleitend auf der Ostseite der Radinkendorfer Straße) Abwasserseitig muß die Entsorgung über abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen erfolgen, da keine zentrale 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Ausführungen zu den Versorgungsmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. 			

			Abwasserkanalisation vorhanden ist und auch nicht vorgesehen ist. Planungen für zukünftige Maßnahmen im BP-Gebiet gibt es von Seiten des Zweckverbandes nicht.				
26)	Busverkehr Oder-Spree GmbH 15.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> Analog zur Stellungnahme zum BP Nr. 22 bestehen keine Einwände. Allerdings wäre es bei der Größe der geplanten Ansiedlung nunmehr zu überlegen, eine weitere Bushaltestelle einzuplanen. Wie bereits beschrieben, befinden sich die Ansiedlungen ca. mittig 700 m entfernt zu den derzeitigen Haltestellen „Radinkendorf“ bzw. „Hufenfeldweg“ der Linie 403. Diese verkehrt bisher nur an den Schultagen zu begrenzten Zeiten Eine evtl. Erweiterung des ÖPNV-Angebotes wäre von der Stadt Beeskow ggf. zu beantragen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt, eine evtl. Erweiterung des ÖPNV-Angebotes wird derzeit durch die Stadt Beeskow nicht beantragt 			

